

## **Satzung des „Fördervereins der Grundschule Gartnisch e.V.“**

### § I Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Gartnisch“ mit dem Zusatz „e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle/Westfalen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. August bis 31. Juli.

### § II Aufgaben und Zweck

1. Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Gartnisch, der Offenen Ganztagsgrundschule und der Randstundenbetreuung durch ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung, sowie durch Veranstaltungen sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich. Im Rahmen dieser Vereinsziele unterstützt er
  - a. alle Maßnahmen zur Pflege der Gemeinschaft zwischen Lehrern, Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und Lehrern, sowie Freunden und Förderern der Grundschule Gartnisch;
  - b. kulturelle und interkulturelle Veranstaltungen, Klassenfahrten, Ausflüge, sportliche und sonstige kreative Veranstaltungen;
  - c. das Organisieren und Mitgestalten von Projektwochen, Schulfesten, Floh- und Weihnachtsmärkten sowie Elternarbeitsgemeinschaften;
  - d. die Förderung der Integration von Kindern mit Behinderungen und besonderen Beeinträchtigungen;
  - e. ein verantwortungsbewusstes Medienverhalten und die Förderung der Medienkompetenz;
  - f. durch die Bereitstellung finanzieller Zuwendungen sowie organisatorischer Mittel;
  - g. die Anschaffung von Spielgeräten oder -materialien;
  - h. bedürftige Kinder, deren Erziehungsberechtigte den Eigenanteil der Kosten für besondere Unternehmungen bzw. Aufwendungen nicht zahlen können;
  - i. bei der Gestaltung und Pflege des Außengeländes;
  - j. die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, sowie von Gegenständen zur Schuleinrichtung außerhalb des Schuletats.

### § III Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § II beschriebener gemeinnütziger Zwecke. Er hat also keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

2. Der Verein bezieht die zur Verfügung seiner Zwecke erforderlichen Mittel aus Einnahmen, Beiträgen und Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § IV Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Erfolgt binnen eines Monats nach Zugang der Beitragserklärung keine ablehnende Antwort des Vorstands, ist die Beitragserklärung wirksam. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahr;
  - b. bei Tod (natürlichen Personen) oder Auflösung (juristischen Personen);
  - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste, hierzu ist der Vorstand befugt, wenn das Mitglied durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung oder Rücklastschrift SEPA zu erkennen gegeben hat, dass es in einer weiteren Mitgliedschaft nicht interessiert ist;
  - d. durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand bei grob vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

#### § V Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 5. Werktag jährlich im Oktober fällig. Beim SEPA Lastschriftverfahren, erscheint im Abbuchungstext die Mandatsreferenznummer, die gleichzeitig auch die Mitgliedsnummer ist.
3. Alle Beiträge werden grundsätzlich über das SEPA- Lastschriftverfahren abgebucht.
4. Gläubiger-ID des Fördervereins ist: DE31ZZZ00000100388.

#### § VI Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## § VII Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort einberufen.  
Des Weiteren muss Sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
2. Die Einladungen ergehen per E-Mail mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung, die der Vorstand zuvor festgelegt hat.  
Über Tagesordnungspunkte, die Grundsatzfragen des Vereins oder den Ausschluss eines Mitgliedes betreffen, sollen die Mitglieder so rechtzeitig informiert werden, dass sie Gelegenheit haben, die Fragen vor der Mitgliederversammlung zu erörtern.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, sein Vertreter oder ein von ihm benanntes anderes Vorstandsmitglied.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die Mitglieder können sich durch einen von ihnen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
5. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
6. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Erschienenen oder wirksam vertretenen Mitgliedern.  
Alle übrigen Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § VIII Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem/r vom Lehrerkollegium bestimmten Vertreter(in). Die Funktion des Schriftführers und des Kassenwart kann auch von einer Person wahrgenommen werden. Dies ist vor dem Wahlgang von der Mitgliederversammlung festzulegen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand führt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
7. Über eine Sitzung des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

#### § IX Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens einer und höchstens fünf Personen.
2. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
3. Ein Mitglied des Beirats ist der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft der Grundschule Gartnisch. Weitere Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist möglich.

#### § X Rechnungslegung

Jährlich findet eine Rechnungsprüfung statt (Oktober / November). Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer.

#### § XI Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat anzuberaumenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Halle/ Westf., die es unmittelbar und ausschließlich in der Grundschule Gartnisch oder ihrer Nachfolgeschule für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Halle/Westfalen, den 15. September 2015